

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 – Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Telian 563 - 6815 563 - 8020 michael.telian@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.09.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0672/17/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.09.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Aufsichtsratssitz Dr. Slawig bei der GWG“ (VO/0672/17) vom 28.08.2017		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Aufsichtsratssitz Dr. Slawig bei der GWG“ (VO/0672/17)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Mucke

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv gedruckt.

Frage 1:

Welche Rolle spielt das Beteiligungsmanagement im Aufsichtsrat der GWG?

Das Beteiligungsmanagement nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Frage 2:

Welche Rolle spielt der Oberbürgermeister (bzw. dessen Vertretung) im Aufsichtsrat der GWG und in welchem Verhältnis steht er zum Beteiligungsmanagement im Aufsichtsrat?

Gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete im Aufsichtsrat einer Gesellschaft vertreten sein, sofern zu diesem mehr als ein/e Vertreter/in der Gemeinde benannt wird. Diese Funktion nimmt im Aufsichtsrat der GWG Herr Beigeordneter Dr. Kühn wahr.

Frage 3:

Welche Konflikte könnten sich zwischen einem AR-Mitglied ergeben, das von einer Partei in den AR geschickt wurde, und dem Beteiligungsmanagement als Vertretung des Anteilseigners Stadt, z.B. bei der Frage nach der Zukunft der GWG?

Anteilseigner ist die Stadt Wuppertal, die im Rat der Stadt die entsprechenden Beschlüsse fasst. Diese Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens umgesetzt. Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wurden der Leitende Stadtrechtsdirektor und sein Vertreter bestellt, die an die Beschlüsse des Rates gebunden sind.

Aufsichtsratsmitglieder haben die Pflicht, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Überwachenden und Beratenden wahrzunehmen. Der Rat kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen, sofern es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat handelt.

Insofern trifft der Stadtrat die Entscheidungen zur Steuerung der Beteiligungen, also auch zur Zukunft der GWG. Diese Entscheidungen bereitet die Beteiligungsverwaltung lediglich vor. Um seine Entscheidungen umzusetzen, erteilt der Stadtrat Weisungen an den/die städtische/n Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung und bei Bedarf an die städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat.

Daher kann es die in der Frage angeführten potenziellen Konflikte nicht geben.

Frage 4:

Wie beurteilt der Oberbürgermeister die möglichen Rollenkonflikte für Dr. Slawig als CDU-Vertreter bzw. „Beteiligungsmanager“ andererseits?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Sollte der Oberbürgermeister Rollenkonflikte sehen: Wäre es nicht sinnvoll, das Beteiligungsmanagement für die GWG einem anderen Geschäftsbereich zuzuordnen?

Siehe Antwort zu Frage 3.